

GEMEINDE WÖLFLINSWIL



Benützungsreglement für die öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

- Gemeindehaus
- Schulhaus Huebmet
- Sporthalle
- Aussenanlagen
- Stöckli

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zuständigkeit	4
§ 2	Benützung durch Schule und Vereine	4
§ 3	Beeinträchtigung	4
§ 4	Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit	4
§ 5	Rauchverbot	4
§ 6	Spielwiesen, Sportplatzbenützung, Beleuchtung	5
§ 7	Parkierung	5
§ 8	Sorgfalts- und Haftpflicht, Reparaturen	5 - 6
§ 9	Herrichten der Räumlichkeiten	6
§ 10	Einschränkungen	6
§ 11	Fundgegenstände	6

II. Allgemeine Benützungsbestimmungen

§ 12	Regelmässige Benützung, Belegungsplan	6
§ 13	Inspizierung von Anlässen	6
§ 14	Regelmässige Benützung, Gebühren	7
§ 15	Temporäre Benützung, Gesuche, Inkasso	7
§ 16	Benutzungsberechtigung	7
§ 17	Schliessung der Räume	7
§ 18	Alkoholausschank, Wirtebewilligung	7 - 8
§ 19	Kontrolle	8

III. Sporthalle

§ 20	Proben vor grösseren Anlässen	8
§ 21	Benützung ausserhalb Belegungsplan	8
§ 22	Übergabe und Abnahme	8
§ 23	Küchen- und Geschirrinventar	8
§ 24	Reinigung	9
§ 25	Bühne, Bühnenmeister	9
§ 26	Zusätzliche Bühnen, Bars und andere Einrichtungen	9
§ 27	Dekoration	9
§ 28	Personenbelegung	9
§ 29	Fluchtwege	10
§ 30	Garderoben	10
§ 31	Ruhe und Ordnung	10
§ 32	Turngeräte	10
§ 33	Schuhwerk	10
§ 34	Tische und Bänke	11
§ 35	Brandwache	11

IV. Militärunterkunftsräume

§ 36	Verwaltung und Aufsicht	11
§ 37	Benutzungsbewilligung	11
§ 38	Benutzungsanweisungen	11 - 12
§ 39	Gebührenregelung	12
§ 40	Haftung bei Schäden	12
§ 41	Fluchtwege	12

V. Aussenanlagen

§ 42	Turngeräte	12
§ 43	Technische Anlagen	12
§ 44	Bespielbarkeit der Sportplätze	12
§ 45	Bereitstellen der Spielfelder	12
§ 46	Lautsprecheranlagen	13
§ 47	Schwimmbad	13

VI. Mehrzweckraum im Gemeindehaus / Stöckli

§ 48	Verwaltung und Aufsicht	13
§ 49	Benutzungsbewilligung	13
§ 50	Benutzungsanweisungen	13
§ 51	Gebührenregelung	13
§ 52	Haftung bei Schäden	14

VII. Schlussbestimmungen

§ 53	Strafbestimmungen	14
§ 54	Inkraftsetzung	14

- Anhang 1 Gebührenreglement öffentliche Bauten, Schul- und Sportanlagen mit Erläuterungen
- Anhang 2 Suchtprävention an Festanlässen „die Gemeinden handeln“
- Anhang 3 Merkblatt „Dekorationen“ des AVA
- Anhang 4 Weisung betreffend die Feuerwachen des AVA
- Anhang 5 Merkblatt „Feste / Anlässe / Veranstaltungen“ des AVA

Der Gemeinderat erlässt folgendes Benützungsreglement für die öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit ¹Der **Gemeinderat** ist für das Gemeindehaus und alle übrigen unter § 1, Abs. 2 nicht erwähnten Räumlichkeiten in den öffentlichen Gebäuden der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde zuständig.

Ausserhalb der Unterrichtszeit (auch während Ferien) ist der Gemeinderat für die Sporthalle und die Aussenanlagen zuständig.

²Die **Schulpflege** ist ohne Einschränkung für das Schulhaus und den Kindergarten zuständig.

Während der Unterrichtszeit ist die Schulpflege für die Sporthalle und die Aussenanlagen zuständig.

Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 - 18.00 Uhr.

§ 2

Benützung durch Schule und Vereine Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit sie nicht durch die Schule benützt werden, können die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen der Gemeinde für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

§ 3

Beeinträchtigung Durch die Benützung der Lokalitäten sowie der Aussenanlagen dürfen weder der Schulunterricht noch die Reinigungsarbeiten gestört werden.

§ 4

Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit Die Benützer sorgen für grösste Reinlichkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen sowie aller weiteren öffentlichen Gebäuden. Im Freien benützte Geräte sind vor dem Versorgen zu reinigen. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.

§ 5

Rauchverbot Das Rauchen ist in allen öffentlichen Räumen grundsätzlich untersagt.

§ 6

Spielwiesen,
Sportplatz-
Benützung
Beleuchtung

¹Der Hauswart entscheidet im Zweifelsfall, wann die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Auf den Rasenflächen darf nicht gewirtet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen.

²Die Beleuchtung in der Turnhalle sowie auf dem Spiel- und Trockenplatz darf nur von Vereinen und Gruppen eingeschaltet werden. Die Beleuchtungskörper sind nur so lange als unbedingt nötig einzuschalten. In Räumen, die nicht benützt werden, ist das Licht zu löschen. Die gleiche Aufmerksamkeit ist auch der Spielplatz-Beleuchtung zu schenken. Es dürfen nur diejenigen Scheinwerfergruppen eingeschaltet werden, welche die beanspruchten Sektoren beleuchten.

§ 7

Parkierung

¹Fahrräder und Mofas sind in die dafür bestimmten Zonen, Motorräder auf den Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.

²Während der Schulzeit ist ein Abstellen oder Parkieren auf den Pausenplätzen nicht gestattet. Autos sind auf den gekennzeichneten Parkplätzen zu parkieren. Diese Regelung hat auch während der Badi-Saison Gültigkeit.

³Das Befahren des Trockenplatzes und des Zuganges zur Küche und zum Badioskiosk mit Motorfahrzeugen ist verboten (Ausnahme Warenanlieferung und Parkierung bei Festanlässen).

⁴Der Organisator der Veranstaltung ist für die Verkehrsregelung und Einhaltung der Parkordnung verantwortlich. Das Parkverbot vor dem Feuerwehrmagazin ist strikte einzuhalten. Dort parkierte Fahrzeuge werden unter Kostenfolge zu Lasten der Fehlbaren entfernt.

⁵Der Vorplatz des Feuerwehrmagazins ist mit dem vorhandenen Absperrmaterial abzusperren. Die Parkverbotstafeln sind gemäss Weisung der Feuerwehr aufzustellen.

§ 8

Sorgfalts- und
Haftpflcht
Reparaturen

¹Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden.

²Die Gemeinde lehnt jede Haftpflcht gegenüber Vereinen und anderen Organisationen und ihren Mitgliedern für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

³Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Benützer. Ausgenommen Defekte durch natürliche Abnützung.

⁴Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zuhanden des Gemeinderates zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Veranstalters auszuführen oder ausführen zu lassen.

⁵An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach den Übungen und Veranstaltungen wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.

§ 9

Herrichten der
Räumlichkeiten

Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen für Veranstaltungen ist Sache des Benützers. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.

§ 10

Einschränkungen

Es ist untersagt: Hunde auf den Spielwiesen, Sportplätzen und in den öffentlichen Anlagen laufen zu lassen und ausserhalb der dafür bestimmten Verkehrsfläche Velos, Mofas, Motorräder oder Autos zu fahren.

§ 11

Fundgegenstände

In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben. Die beim Hauswart zur Ablieferung gelangten Fundgegenstände werden ein halbes Jahr aufbewahrt.

II. Allgemeine Benützungsbestimmungen

§ 12

Regelmässige
Benützung
Belegungsplan

¹Die regelmässigen Benützungszeiten durch die Vereine werden auf einem Benützungsplan festgehalten. Änderungswünsche in der Belegung oder Neuzuteilung haben schriftlich an den Gemeinderat zu erfolgen.

²Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen und der Hauswart 4 Wochen im Voraus durch den Gemeinderat orientiert.

³Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

⁴Für die unter die Kompetenz der Schulpflege fallenden Objekte entscheidet die Schulpflege. Sie stellt diesen Belegungsplan auf.

§ 13

Inspizierung von
Anlässen

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Hauswart sind berechtigt, Anlässe zu inspizieren.

§ 14

Regelmässige
Benützung,
Gebühren

¹Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten oder Anlagen gemäss Belegungsplan und für Proben vor Vereinsanlässen ist dem Hauswart keine Entschädigung zu entrichten. Der Hauswart wird für diese zusätzliche Arbeit durch die Gemeinde bezahlt.

²Im übrigen richten sich alle Gebühren und Entschädigungen nach dem Gebührenreglement (gemäss Anhang 1).

§ 15

Temporäre
Benützung,
Gesuche, Inkasso

Sämtliche Gesuche sind frühzeitig, mindestens zwei Monate vor dem Anlass, mit dem entsprechendem Formular an die Gemeindekanzlei einzureichen. Das Inkasso der Gebühren besorgt die Finanzverwaltung.

§ 16

Benützungsberechtigung

¹Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen in den Schulanlagen sind grundsätzlich nur Vereine und Organisationen mit Sitz in Wölflinswil/Oberhof zugelassen.

²Ueber Gesuche von auswärtigen Vereinen und Organisationen sowie in allen anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall und letztinstanzlich.

§ 17

Schliessung der
Räume

¹Alle Räumlichkeiten sind durch die regelmässigen Benützer zu schliessen.

²Während der Schulferien bleiben die Schulhäuser in der Regel geschlossen. Die Sporthalle bleibt für Veranstaltungen, Proben, Trainings jeder Art während den Frühlings- und Sommerferien für je 1 Woche ohne Ausnahme geschlossen.

³Sämtliche Schlüssel, welche die Benützer gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Sollte dennoch der Schlüsselinhaber innerhalb eines Vereins wechseln, so muss der neue Besitzer den Empfang des Schlüssels gegen Unterschrift bei der Schlüsselausgabestelle (Hauswart oder Gemeindeverwaltung) bestätigen.

§ 18

Alkoholausschank,
Wirtebewilligung

¹Sofern Alkohol ausgeschenkt wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Leitsätze des Gemeinderates bei Anlässen zu beachten. Wein, Bier und gegorener Most dürfen nur an über 16-jährige verkauft werden. Spirituosen, Alcopos und Aperitifs dürfen nur an über 18-jährige verkauft werden. Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass diesbezügliche Alterskontrollen strikte vorgenommen werden (gemäss Anhang 2, „Suchtprävention an Festanlässen“).

²Die Meldung einer Wirtetätigkeit ist mit dem Benützungsgesuch vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

§ 19

Kontrolle

Bei Anlässen ist der Veranstalter dafür besorgt, dass das Schulareal während des Anlasses kontrolliert bzw. überwacht wird. Verschmutzungen auf dem Schulareal (z.B. zerschlagene Getränkeflaschen) müssen vom Veranstalter gereinigt werden.

III. Sporthalle

§ 20

Proben vor
grösseren
Anlässen

¹Für Proben steht die Turnhalle frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Verfügung. Diesbezüglich haben sich die Vereine mindestens 4 Wochen im Voraus untereinander abzusprechen.

²Die Probetage sowie weitergehende Abmachungen müssen die betroffenen Vereine gegenseitig vereinbaren, wobei der Hauswart zu informieren ist. Der Veranstalter hat die betroffenen Vereine bei Bekanntwerden der Veranstaltung direkt zu informieren.

§ 21

Benützung
ausserhalb
Belegungsplan

Für kurzfristige Benützungswünsche (weniger als 1 Woche) ausserhalb des Belegungsplanes kann der Hauswart eine Bewilligung erteilen.

§ 22

Übergabe und
Abnahme

¹Der Hauswart übergibt bei Anlässen die Halle rechtzeitig dem Veranstalter, frühestens aber nach Beendigung des Schulunterrichts.

²Der Veranstalter hat die von der Schule benötigten Räume noch in derselben Nacht, bei Samstagsveranstaltungen am Sonntag, nach spezieller Abmachung, dem Hauswart zur Abnahme zu melden. Die Rückgabe der anderen Räume erfolgt in Rücksprache mit dem Hauswart.

§ 23

Küchen- und
Geschirrinventar

Das Küchen- und Geschirrinventar ist Eigentum der Einwohnergemeinde. Das Geschirr wird gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt (gemäss Anhang 1). Beschädigte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 24

Reinigung

¹Der Veranstalter hat gemäss Anweisung des Hauswarts folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen der Halle und aller benutzten Nebenräume
- Wischen aller benutzten Räumlichkeiten
- gesamtes WC reinigen und nass aufziehen
- einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen
- Wischen der Bühne
- evtl. weitere Arbeiten je nach Veranstaltung gem. Weisungen des Hauswartes

²Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

³Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart mit Zustimmung des Gemeinderates berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die Finanzverwaltung stellt in diesem Falle dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung.

§ 25

Bühne,
Bühnenmeister

¹Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung muss der Veranstalter dem Hauswart einen Bühnenmeister melden.

²Der zuständige Bühnenmeister ist verantwortlich für die gesamte Bühneneinrichtung.

§ 26

Zusätzliche Bühnen,
Bars und andere
Einrichtungen

¹Werden zusätzliche Bühnen, Abschränkungen, Bars, Dekorationen, Beleuchtungen sowie andere Einrichtungen in der Halle für eine Veranstaltung aufgestellt oder installiert, so ist dem Gemeinderat mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung ein Plan/Konzept einzureichen. Die SUVA-Richtlinien sind einzuhalten. Diese werden nicht durch die Gemeinde abgenommen.

²Für Unfälle und Schäden durch zusätzliche Einrichtungen gemäss § 26 Abs. 1 lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

³Das Betreten des Sporthallen-Estriches ist nur mit Rücksprache mit dem Hauswart erlaubt.

§ 27

Dekoration

Die Bestimmungen im Merkblatt „Dekoration von Räumen“ des Aarg. Versicherungsamtes sind zwingend einzuhalten (gemäss Anhang 3).

§ 28

Personenbelegung

Die Sporthalle inkl. Geräteraum, Bühne und Pausenhalle, darf aus brandschutztechnischen Gründen mit maximal 300 Personen und die Militärunterkunftsräume inkl. Vorraum mit maximal 200 Personen belegt werden.

§ 29

Fluchtwege

¹Die Sporthalle weist drei Notausgänge ins Freie auf:

- Notausgang (Hauptein- und ausgang) in die Pausenhalle und weiter ins Freie (gedeckter Unterstand)
- Notausgang hinten und weiter ins Freie (Hartplatz)
- Notausgang über die Bühne über Treppe Garderobe und durch die Türe weiter ins Freie (Hartplatz)

²Sofern die Sporthalle belegt ist, dürfen in der Pausenhalle **keine** Absperrungen und Dekorationen aufgestellt werden, die den Ausgang behindern. Ausnahmen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 30

Garderoben

Der Veranstalter darf die Garderobe auf eigene Rechnung führen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 31

Ruhe und Ordnung

Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u.a. auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Eine Stunde vor einem Anlass in der Sporthalle sind 1 bis 2 Mann für die Parkordnung einzusetzen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität muss dauernd gewährleistet sein. Parkgebühren dürfen keine verlangt werden. Wird die Feuerwehr beansprucht, so hat der Veranstalter diese direkt zu entschädigen.

§ 32

Turngeräte

¹Das Verwenden von Hallengeräten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.

²Das Benützen von schmutzigen Bällen und Turngeräten in der Halle ist verboten.

³Die Vereine dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem verantwortlichen Gemeinderat der Gemeinde gehörenden Turngeräte an auswärtige Vereine ausleihen.

§ 33

Schuhwerk

¹Stollen-, Nocken-, Nagel- und Rollschuhe sowie Inlineskates sind vor dem Betreten der Innenräume auszuziehen.

²Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind unzulässig.

§ 34

Tische und
Bänke

Die in der Sporthalle deponierten Tische und Stühle sind ein Bestandteil des Sporthallen-Inventars. Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb der Schul- und Sportanlage Wölflinswil verwendet werden.

§ 35

Brandwache

¹Eine Feuerwache ist zu stellen:

- Bei Veranstaltungen mit voraussichtlich total über 300 Personen
- Bei dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z. B. Fasnachts- oder Maskenbällen usw.).

²Der durchführende Verein ist dafür verantwortlich und trägt die Kosten gemäss Weisung betreffend Feuerwachen (gemäss Anhang 4, „Weisung betreffend die Feuerwachen“).

IV. Militärunterkunftsräume

§ 36

Verwaltung und
Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Ausübung der Aufsicht kann der Gemeinderat verantwortliche Personen bestimmen.

§ 37

Benützungsbewilligung

¹Die Militärunterkunftsräume können mit der Sporthalle zusammen oder separat gemietet werden.

²Gesuche für die Benützung der Militärunterkunftsräume sind der Gemeindekanzlei mit dem separaten Gesuchsformular einzureichen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 38

Benützungsanweisung

¹Die Schlüsselabgabe erfolgt durch den Hauswart. Bezug und Abnahme der Militärunterkunftsräume haben unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen. Die Reinigung der Räumlichkeiten (inkl. Garderobe und sanitäre Anlagen) ist Sache der Bewilligungsinhaber.

²Alle Benützer sind gehalten, zu den Räumlichkeiten und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Für die Befestigung von Dekorationen usw. dürfen die Wände und Decken nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. des Bewilligungsnehmers behoben. Bei Anlässen Jugendlicher obliegt die Verantwortung einer erwachsenen Person, die das Benützungsgesuch ebenfalls zu unterzeichnen hat.

³Bei ungenügender Reinigung werden die daraus für den Hauswart entstehenden zusätzlichen Aufwendungen den Verursachern, resp. dem Bewilligungsinhaber zum Ansatz des Gemeindewerkes in Rechnung gestellt.

§ 39

Gebühren-
regelung

Die Gebühren werden gemäss Gebührenreglement erhoben (gemäss Anhang 1).

§ 40

Haftung bei
Schäden

Für allfällige Schäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet ausschliesslich der Verursacher, resp. der Bewilligungsnehmer.

§ 41

Fluchtwege

¹Die Militärunterkunft weist zwei Notausgänge ins Freie auf:

- Notausgang (Hauptein- und ausgang) in den Vorraum und weiter ins Freie
- Notausgang durch die Türe hinten ins Freie

²Sofern die Militärunterkunft belegt ist, dürfen im Vorraum keine Absperrungen und Dekorationen aufgehängt werden, die den Ausgang behindern.

V. Aussenanlagen

§ 42

Turngeräte

Die im Freien benutzten Geräte und Materialien dürfen nur in gereinigtem Zustand versorgt werden.

§ 43

Technische
Anlagen

Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt (Sandgrube für Kugelstossen und Weitsprunggrube).

§ 44

Bespielbarkeit
der Sportplätze

Die Zuständigkeit betr. Bespielbarkeit der Plätze und Anlagen wird in § 6 geregelt.

§ 45

Bereitstellen der
Spielfelder

Das Vorbereiten und Markieren der Spielfelder für Übungen und Wettkämpfe ist Sache des Veranstalters.

§ 46

Lautsprecher-
anlagen

Wird für die Aussenanlage eine Lautsprecheranlage benötigt, muss diese auf Kosten des Veranstalters installiert werden.

§ 47

Schwimmbad

Das Schwimmbad wird in der Regel nicht vermietet. Über eine allfällige Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Gemeinderat nach Einreichung eines begründeten Gesuches.

VI. Mehrzweckraum im Gemeindehaus / Stöckli

§ 48

Verwaltung und
Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Ausübung der Aufsicht kann der Gemeinderat verantwortliche Personen bestimmen.

§ 49

Benützungsbewilligung

Gesuche für die Benützung des Mehrzweckraumes sind der Gemeindekanzlei mit einem separaten Gesuchsformular einzureichen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 50

Benützungsanweisungen

¹Die Schlüsselabgabe erfolgt am Schalter der Gemeindekanzlei. Bezug und Abnahme des Mehrzweckraumes haben unter Aufsicht der Gemeindekanzlei zu erfolgen. Die Reinigung der Räumlichkeiten (inkl. Garderobe und sanitäre Anlagen) ist Sache der Bewilligungsinhaber.

²Alle Benützer sind gehalten, zu den Räumlichkeiten und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Für die Befestigung von Dekorationen usw. dürfen die Wände und Decken nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. des Bewilligungsnehmers behoben. Bei Anlässen Jugendlicher obliegt die Verantwortung einer erwachsenen Person, die das Benützungsgesuch ebenfalls zu unterzeichnen hat.

³Bei ungenügender Reinigung werden die daraus für den Hauswart entstehenden zusätzlichen Aufwendungen den Verursachern, resp. dem Bewilligungsinhaber zum Ansatz des Gemeindewerkes in Rechnung gestellt.

§ 51

Gebührenregelung

Die Gebühren werden gemäss Gebührenreglement erhoben (gemäss Anhang 1).

§ 52

Haftung bei
schäden

Für allfällige Schäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet ausschliesslich der Verursacher, resp. der Bewilligungsnehmer.

VII. Schlussbestimmungen

§ 53

Strafbestim-
mungen

¹Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind der Hauswart oder verantwortliche Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zu Anzeige zu bringen.

²Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.

³Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 54

Inkraftsetzung

¹Das vorliegende Reglement mit Gebührenordnung im Anhang kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

²Das Reglement tritt per 1. Januar 2006 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

5063 Wölflinswil, 08. November 2005

GEMEINDERAT WÖLFLINSWIL

Pia Schmid
Gemeindeammann

Rolf Dunkel
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Gebührenreglement öffentliche Bauten, Schul- und Sportanlagen

1. Anlässe mit Eintrittspreis

	Dorfvereine	Auswärtige
mit Aufführung:		
Turnhalle und Nebenräume pro Wochenende (Freitag bis Sonntag)	Fr. 80.--	Fr. 300.--
ohne Aufführung:		
Pro Tanzveranstaltung, Disco, Barbetrieb, Lotto etc.		
pro Tag	Fr. 150.--	Fr. 400.--

2. Anlässe ohne Eintrittspreis

	Dorfvereine	Auswärtige
mit Bühnenbenützung	Fr. 60.--	Fr. 250.--
ohne Bühnenbenützung	Fr. 40.--	Fr. 200.--

3. Nebenräume

	Dorfvereine	Auswärtige
Garderoben ohne Duschen	Gratis	Gratis
Garderoben mit Duschen pro Tag	Fr. 25.--	Fr. 50.--
Küche mit Anlass pro Tag		
inkl. Geschirr und Abwaschmaschine	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Küche ohne Anlass pro Tag		
inkl. Geschirr und Abwaschmaschine	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Militärunterkunft (Barraum Untergeschoss)		
ohne Bewirtung pro Tag	Fr. 50.--	Fr. 100.--
mit Bewirtung pro Tag	Fr. 100.--	Fr. 200.--

4. Allgemeines

	Dorfvereine	Auswärtige
inbegriffen:		
Stromverbrauch, Heizmaterial, Stühle und Tische		
nicht inbegriffen:		
Abwärtsentschädigung pro Tag	Fr. 50.--	Fr. 100.--
andere Aufwände pro Stunde	Fr. 30.--	Fr. 35.--
Kehrrichtentsorgung	nach Aufwand	nach Aufwand
Geschirrmiete privat	Direkte Absprache mit dem Hauswart Natel 079 403 74 28	
Tischgarnituren privat		

5. Weitere Räume pro Abend

	Dorfvereine	Auswärtige
Stöckli (für Vereine *)	Fr. 40.--	Fr. 100.--
Mehrzweckraum (für Vereine *)		
im Gemeindehaus	Fr. 60.--	Fr. 200.--

* können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keine Kurs- oder Eintrittsgelder verlangt werden.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (z. B. gemeinnützige Anlässe) kann der Gemeinderat Abweichungen vom bestehenden Gebührenreglement beschliessen.



Suchtprävention an Festanlässen

„die Gemeinden handeln“

Leitsätze (Bestandteil der Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Bauten und Anlagen)

Ziel

Attraktive Festanlässe mit gutem Klima organisieren und übermässigen Alkoholkonsum verhindern.

Sicherheit

Der Veranstalter bemüht sich:

- während dem Anlass Schlägereien, Belästigungen, Sachbeschädigungen etc. zu verhindern.
- bei übermässigem Alkoholkonsum von einzelnen Personen, die sich und andere gefährden, einzugreifen.

Alkoholausschank

- Der Veranstalter bemüht sich, neben den alkoholischen Getränken ein attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken bereit zu stellen.
- Festwirt und Barchef instruieren das Ausschankpersonal über die gesetzlichen Bestimmungen und Leitsätze.
- Barpersonal unter 18 Jahren darf nicht eingesetzt werden

Verantwortung

Der Veranstalter befolgt die gesetzlichen Bestimmungen

- | | |
|------------------------------------|---|
| • Jugendschutz | § 1 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997
Art. 37a, Lebensmittelverordnung 04.05.2002 |
| • Alkohol an Betrunkene | § 1 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997 |
| • Günstigere alkoholfreie Getränke | § 5 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997 |

Jugendschutz

Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von:

- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-jährige

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Abteilung Brandschutz

Januar 2008

Dekorationen

Merkblatt



AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Bleichemattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau | Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 26 | info@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch

Dekorationen

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutznorm VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Brandschutzrichtlinien VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005

2. Allgemeines

Durch das Anbringen von Dekorationen darf kein erhöhtes Brandrisiko entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht zusätzlich gefährdet und die Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen von Einbauten oder Einrichtungen, die leicht umgestürzt werden können, ist verboten.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

- a) die Sicherheit von Personen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird;
- b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung der Fluchtwege und Ausgänge (Rettungszeichen) gewährleistet ist;
- c) Sicherheitsbeleuchtungen nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler etc.) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen oder Gasgemischen gefüllt werden.

3. Material

Dekorationen von Räumen müssen aus mindestens schwer brennbaren Materialien sein (Brandkennziffer 5.1). In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügen Materialien, die mindestens einer Brandkennziffer von 4.1 entsprechen.

Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit der Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.

4. Beurteilung der Brennbarkeit

Für die Beurteilung der Brennbarkeit sind folgende Kriterien massgebend:

a) leicht brennbare Materialien (verboten)

Wenn nach dem Entzünden die Feuerquelle (Zündholz) entfernt wird, brennt das Material selbstständig und rasch ab.

b) mittel brennbare Materialien (verboten)

Wenn nach dem Entzünden des Materials der Baustoff ohne zusätzliche Wärmezufuhr während längerer Zeit selbstständig weiter brennt.

c) schwer brennbare Materialien (gestattet)

Wenn nach dem Entzünden des Materials die Feuerquelle (Zündholz) entfernt wird, verlöscht die Flamme.

Der Flammentest ist an kleinen Stücken und ausserhalb des Lokals vorzunehmen.

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Abteilung Brandschutz

Januar 2008

Feuerwachen

Merkblatt



AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Bleichemattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau | Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 26 | info@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch

Feuerwachen

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutznorm VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Brandschutzrichtlinien VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2008)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2008)

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt dient bei Veranstaltungen in Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 des Brandschutzgesetzes (BSG) zur Festlegung von alternativen betrieblichen Brandschutzvorkehrungen, falls aus gegenwärtiger Sicht (massgebend ist das geltende Recht) die bestehenden Brandschutzmassnahmen ungenügend sind. Ebenso gilt dieses Merkblatt bei temporärer Nutzungsänderung als Raum mit grosser Personenbelegung in sonst anderweitig genutzten Räumen.

3. Organisation

Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf die nachstehenden Kriterien, bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind und legt im Rahmen eines Gebührentarifs der Gemeinde die der Gemeinde zu entrichtende Entschädigung fest.

Die Gebäudeeigentümer haben dem Gemeinderat die in Frage kommenden Veranstaltungen rechtzeitig zu melden.

Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat.

4. Notwendigkeit von Feuerwachen

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in:

- a) Dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z. B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.);
- b) Räumen mit einer Bühne von mehr als 150 m²;
- c) Gebäuden und Räumen mit mangelhafter Brandschutzausrüstung; mangelhaft ist eine Brandschutzausrüstung, wenn sie nicht den Anforderungen von Ziff. 6 dieses Merkblattes entspricht.

Diese Pflicht besteht nur, sofern die Veranstaltung in Gebäuden mit Räumen stattfindet, welche für mehr als 100 Personen Platz bieten.

5. Aufgaben der Feuerwache

Die Feuerwache sorgt dafür, dass im Brandfall unverzüglich die Feuerwehr alarmiert, die Evakuierung der Personen eingeleitet und die Brandbekämpfung aufgenommen werden kann. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während der Veranstaltung keine andere Funktion innehaben dürfen. Die Feuerwache hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vor Beginn des Anlasses sind sämtliche Räume inkl. derjenigen unter und über der Bühne zu kontrollieren;
- b) Sämtliche Wasserlöschposten und Löscheinrichtungen müssen in funktionsbereitem Zustand sein;

- c) Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung, der Telefonverbindung, allfälliger Rauchabzugsanlagen usw.;
- d) Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen sein und als Fluchtwege jederzeit benutzt werden können (nicht verstellt usw.);
- e) Freihaltung der Verkehrswege, so dass eine rasche Entleerung des Raumes sichergestellt werden kann;
- f) Kontrollrunden während des Anlasses zur Überprüfung der vorerwähnten Massnahmen;
- g) Allfällige leicht brennbare und brennend abtropfende Dekorationen entfernen lassen;
- h) Die Einhaltung von notwendigen Rauchverboten überwachen lassen;
- i) Nach Abschluss des Anlasses sämtliche Räume überprüfen, ob alles in Ordnung und kein Publikum mehr anwesend ist;
- k) Aufenthalt der Feuerwache während des Anlasses an einer Stelle, von welcher aus eine gute Übersicht besteht, die Schutzeinrichtungen betätigt werden können und die internen Brandmeldungen zusammenlaufen.

6. Anforderungen an Gebäude mit Räumen mit grosser Personenbelegung (wichtigste Brandschutzmassnahmen)

- a) Konstruktion von zweigeschossigen Bauten mit einem Feuerwiderstand REI 30, von drei- und mehrgeschossigen Bauten sowie von Untergeschossen mit einem Feuerwiderstand REI 60;
- b) Gesicherte Fluchtwege direkt oder über Korridore mit einem Feuerwiderstand REI 30 in ein- und zweigeschossigen Bauten bzw. mit einem Feuerwiderstand REI 60 in drei- und mehrgeschossigen Bauten und/oder Treppenhäuser mit Feuerwiderstand REI 60 ins Freie (keine Leitern usw.);
- c) Türen in Fluchtwegen immer in Fluchtrichtung öffnend (Flügeltüren), keine Fenster, Kipptore, Schiebetore usw.;
- d) Mindestens zwei Ausgänge in verschiedenen Richtungen (Mindestbreite des einen Ausgangs 90 cm, des anderen 120 cm);
- e) Bei mehr als 200 Personen sind pro angebrochene Personeneinheit folgende Ausgangsbreiten sicherzustellen:

- EG:	60 cm	pro	100 Personen
- OG:	60 cm	pro	60 Personen
- UG:	60 cm	pro	50 Personen

Ist die exakte Personenbelegung nicht bekannt, so ist pro m² eine Person anzunehmen.
- f) Nur indirekte Beheizung. Mobile Heizgeräte sind nicht zulässig.
- g) Sicherheitsbeleuchtung und Beschriftung bei den Notausgängen und in den Fluchtwegen;
- h) Löscheinrichtungen (Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher);
- i) Bestuhlung (Konzertbestuhlung gekoppelt) derart platzieren, dass Verkehrswege von mindestens 1,20 m Breite freigehalten werden können;
- k) Keine leicht brennbaren und brennend abtropfenden Dekorationen anbringen.

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Abteilung Brandschutz

Januar 2008

Feste / Anlässe / Veranstaltungen

Merkblatt



AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Bleichemattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau | Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 26 | info@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch

Feste / Anlässe / Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutznorm VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Brandschutzrichtlinien VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005

2. Allgemeines

Räume, die im Rahmen von Festen, Anlässen oder anderen Veranstaltungen für eine grosse Personenbelegung umgenutzt werden und dafür ursprünglich nicht konzipiert waren, bergen besondere Gefahren in sich. Einerseits können in solchen zweckentfremdeten Räumen die Fluchtwegverhältnisse unzureichend sein und andererseits wird das Risiko durch provisorische Installationen zusätzlich erhöht.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen und Auflagen, die dem Gebäude und dessen ursprünglicher Nutzung zu Grunde liegen, zu beachten.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Gebäudeinnern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte sind vorgängig durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz, bewilligen zu lassen. Die Verwendung von Indoorfeuerwerk hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.

Provisorische Einrichtungen wie Kochgelegenheiten, Grill, Beschallungseinrichtungen und Elektroinstallationen etc. sind betriebssicher zu montieren. Es ist darauf zu achten, dass der Zugriff für Betriebsfremde verhindert wird und die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

3. Anlässe in provisorisch umgenutzten Bauten

Wird ein Raum oder ein Gebäude (Industrie- oder Gewerbehalle, landwirtschaftliches Gebäude, Tennishalle etc.) auch nur provisorisch/zwischenzeitlich für einen Anlass mit grosser Personenbelegung zweckentfremdet, ist dies in jedem Fall der zuständigen Gemeinde zu melden. Die Merkblätter "Feuerwachen" sowie "Dekorationen" sind zu beachten.

Bei einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge mit einer Minimalbreite von je 90 cm zur Verfügung stehen.

Anlässe mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen erfordern eine Beurteilung der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz. Nach einem Augenschein werden die erforderlichen Massnahmen festgelegt.

4. Anlässe in Zeltbauten

Veranstaltungen in Zeltbauten unterstehen nicht der Bewilligungspflicht der Aargauischen Gebäudeversicherung.

Zeltbauten im Bereich von Gebäuden sind so zu erstellen, dass im Ereignisfall ein Brandübergreif auf diese verhindert wird.

Fluchtwege aus Gebäuden dürfen durch Zeltbauten nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend der Personenbelegung sind in den Aussenwänden Öffnungen als Fluchtwege gemäss dem Merkblatt "Feuerwachen" vorzusehen.

Löscheinrichtungen wie z. B. Handfeuerlöcher sind in genügender Anzahl bereitzustellen.

Das Merkblatt "Dekorationen" ist anzuwenden.